

Satzung: Künstlerinitiative East Side Gallery e.V.

Stand: 21. November 2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen – Künstlerinitiative East Side Gallery.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des an der Mühlenstraße zwischen Oberbaumbrücke und Hauptbahnhof in Berlin-Friedrichshain stehenden 1,3 km langen Restes der Berliner Mauer.

Diese Mauer ist im Jahr 1990 mit Genehmigung des ehemaligen Ministerrats der DDR von zahlreichen Künstlern aus dem In- und Ausland bearbeitet und zu einer OPEN AIR GALLERY gestaltet worden.

Die OPEN AIR GALLERY wurde geschaffen als Dokument über die Wiedervereinigung Deutschlands und als Symbol der Völkerverständigung.

Bauwerk und Gemälde wurden am 02.10.1990 von der zuständigen Behörde unter Denkmalschutz gestellt und ist in das öffentliche Verzeichnis der Denkmale in Berlin (Denkmalliste Berlin, veröffentlicht im Amtsblatt Berlin vom 28. September 1995, Nr. 45) aufgenommen worden.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) denkmalverträgliche Erhaltung und Pflege der East Side Gallery am historischen Standort,
 - b) Restaurierung und Konservierung von Bauwerk und Gemälden. Dabei darf es nicht zur Verfremdung des Gesamtbildes, durch die Willkür einzelner Künstler kommen. Das bedeutet, dass nur die Bilder, die 1990 von den Künstlern erstellt wurden, authentisch wieder hergestellt werden (siehe dazu Aufstellung der Bilder im Mauerkatalog „East Side Gallery“ von 1991-Katalog, ISBN 3-928254-02-2)
 - c) Bewahrung und Förderung des nationalen und internationalen Interesses an der East Side Gallery durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - d) Kunstaussstellungen und Dokumentationen über die East Side Gallery,
 - e) Förderung von Künstlern, die im Sinne des Vereinsanliegens tätig sind,

§ 3

Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wobei der Zweck des Vereins die Förderung kultureller Zwecke ist.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) die Künstler, die die East Side Gallery geschaffen haben sowie Künstler, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.
 - b) wer durch den Vorstand der „Künstlerinitiative East Side Gallery“ aufgrund seiner besonderen Verbundenheit zur East Side Gallery als ordentliches Mitglied benannt wird.Fördernde Mitglieder sind alle an der East Side Gallery interessierte und dem Vereinszweck verbundene Personen, die an seiner Umsetzung mitwirken und diesen fördern.
Freiwillige Ehrenmitglieder sind die Künstler der East Side Gallery.
2. Mitglieder des Vereins kann im Übrigen jede volljährige natürliche Person sowie juristische Person werden.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und wird von den Mitgliedern entrichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Organes des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ausschließlich:

- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen unter Anordnung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Es ist nur eine Vertretung von höchstens drei Mitgliedern zulässig.
 4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
 5. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied, förderndes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Der Vorstand

- Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.

Für die Beschlussfassung gelten §§ 28 Abs. 1, 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Vorstand kann erweitert werden, durch Mitglieder, die als Beisitzer besondere Aufgaben übernehmen und eine beratende Stimme haben.

Zum Vorstand können ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder sowie Ehrenmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen,

- Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand,
 - angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes
- gezahlt wird.

- Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zum Aufgabenbereich

des Vorstandes gehört auch die Planung und Durchführung von Projekten, die der Verwirklichung des Zwecks des Vereins dienen.

5. Der Vorstand hat das Recht die einzelnen Künstler, die Mitglieder des Vereins sind, im Hinblick auf ihre Kunstwerke der East Side Gallery rechtlich zu vertreten und ihre Urheberrechte wahrzunehmen. Sie sind von solchen Vorgängen schriftlich zu unterrichten. Ihr Recht ihre diesbezüglichen Rechte wahrzunehmen bleibt von dieser Wahrnehmungs- und Vertretungskompetenz unberührt.
6. Der Vorstand hat das Recht die einzelnen Künstler / Mitglieder der Künstlerinitiative East Side Gallery rechtlich zu vertreten und deren Urheberrechte wahrzunehmen. Die Durchführung der einzelnen notwendigen Sanierung der jeweiligen Kunstwerke obliegt dem Vorstand, der im Falle von Abwesenheit des Künstlers (z.B. bei Verhinderung, Nichtaufindung oder Tod des Künstlers) einen geeigneten Vertreter aus dem Kreis der East Side Gallery Vorstandsmitglieder / Künstler bestimmen darf, der an Stelle des abwesenden Künstlers die Sanierung durchführen soll.
7. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an „Straßenkinder e.V.“ in Berlin, zwecks Verwendung für die kreative Förderung von Straßenkindern und Jugendlichen in Berlin. Sein Vermögen darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Der Verein „Straßenkinder e.V.“ in Berlin darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Zu Liquidatoren des Vereins werden der Vorsitzende und ein anderes Vorstandsmitglied bestellt.